

An alle Landesvorstandsmitglieder
und Vertrauensleute im
Geltungsbereich des TVöD

Informationen
zum
Aushang

Köln, 26. Mai 2008

Einkommensrunde 2008 im Geltungsbereich des TVöD: Auftakt der Redaktionsverhandlungen nach der Einigung der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Potsdamer Tarifkompromiss vom 31. März 2008 mit Bund und Kommunen macht in einigen Punkten noch eine redaktionelle Nacharbeit und Konkretisierung notwendig. Zu diesem Zweck hatten sich die Tarifpartner zu einer raschen Umsetzung der noch zu klärenden Details verabredet. Aus diesem Grund fand in der letzten Woche ein zweitägiger Arbeitstermin zwischen der dbb tarifunion und ver.di auf der Arbeitnehmerseite und Bund und VKA auf der Arbeitgeberseite statt.

Aktueller Sachstand:

- Zum weiteren Verfahren haben sich die Tarifparteien auf die Bildung und auf Termine für eine gemeinsame Arbeitsgruppe verständigt, in der die weitere Redaktion inhaltlich vorbereitet wird. Für den 18. Juni 2008 ist vereinbart, die Redaktion insgesamt zum Abschluss zu bringen.
- Die erste Gesprächsrunde befasste sich mit Änderungen zum TVöD (Allgemeiner Teil und Besondere Teile Verwaltung, Krankenhäuser sowie Pflege-/ Betreuungseinrichtungen), zum TVÜ-VKA/Bund (Überleitungs- und Übergangsrecht), zum TVAöD (Auszubildende) sowie zum Tarifvertrag für die Versorgungsbetriebe (TV-V). Außerdem wurden Änderungen in den landesbezirklichen Tarifverträgen Nahverkehr und des Kraftfahrer-TV Bund sowie die Umsetzung der Einmalzahlung im Januar 2009 behandelt.
- Die vereinbarte Umsetzung der Restanten (Korrekturen am TVöD, TVÜ-VKA/Bund und der weiteren Tarifverträge vom 13. September 2005), die mit dem Einigungsstand vom 25. Oktober 2006 Eingang in die oben aufgeführten Änderungsstarifverträge finden werden, blieb am 19./20. Mai zunächst ausgespart. Hierzu wird ein gesonderter Termin stattfinden.
- **Änderungen im TVöD Allgemeiner Teil**
Im TVöD – Allgemeiner Teil (TVöD-AT) sind die Änderungen entsprechend der Tarifeinigung vom 31. März zeitlich zu staffeln. Durchweg abgestimmt sind die jeweiligen Entgelttabellen zu § 15 für die Tarifgebiete West und Ost sowie die Neuregelungen zur Westangleichung jeweils gesondert für den Bund und den Bereich der VKA. Mit Wirkung ab 01. Januar 2008 sind außerdem die Garantiebeiträge bei Höhergruppierungen gemäß § 17 Abs. 4 erstmals anzupassen. Hierbei ist noch abzustimmen, ob die bisherigen Beträge von 25 Euro (Tarifgebiet West, EG 1 bis 8) sowie 50 Euro (Tarifgebiet West, EG 9 bis 15) ab 2008 beziehungsweise ab 2009 lediglich linear um 3,1 beziehungsweise 2,8 Prozent anzuheben sind. Die dbb tarifunion fordert vielmehr eine Erhöhung ab 2008, die linear 5,1 Prozent entspricht und damit die Sockelanhebung um 50 Euro in den Tabellenbeträgen berücksichtigt.
- Die angehobenen Beträge sollen außerdem aus Praxiserfordernissen geglättet werden.
- Streitig behandelt wurden Änderungen ab dem 1. Juli 2008 im Zusammenhang mit der Arbeitszeitregelung im Tarifbereich West der VKA. Dabei geht es zum einen um die Abwicklung der bisherigen landesbezirklichen Arbeitszeit-Tarifverträge und zum anderen um die Frage, wie mit der am 7. März zum Ablauf April 2008 ausgesprochenen Kündigung der Arbeitszeitregelungen im TVöD-AT umzugehen ist.
- Die Kündigung der Arbeitszeitvorschriften (TVöD-AT Abschnitt II) kann nach Auffassung der Arbeitgeber zurückgenommen werden, sodass es ausreichen würde, ihre Fortgeltung zu vereinbaren. Demgegenüber ist aus Sicht der dbb tarifunion aus Rechtsgründen erforderlich, die zunächst wirksam gekündigten Vorschriften nunmehr wieder in Kraft zu setzen.
- Auch zum Umgang mit den landesbezirklichen Arbeitszeit-Tarifverträgen, die in den Jahren 2006 und 2007 mit den kommunalen Arbeitgeberverbänden Hamburg, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein vereinbart wurden, bestehen unterschiedliche Auffassungen. Nach der Tarifeinigung vom 31. März sind diese Tarifverträge anzupassen, während die VKA davon ausgeht, dass sie mit Ausnahme einzelner Vorschriften durch eine zentrale Regelung insgesamt aufzuheben sind. Dies berührt die Frage, ob und gegebenenfalls welcher Gestaltungsspielraum den jeweiligen landesbezirklichen Tarifparteien zukommen soll.
- Unterschiedliche Auffassungen bestehen auch hinsichtlich notwendiger Anpassungen ab dem 1. Juli 2008 im Tarifbereich West der VKA für Teilzeitbeschäftigte, die bislang mit einer festen Stundenzahl beschäftigt sind, sowie für Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit. Für erstere Beschäftigtengruppe muss aus Sicht der dbb tarifunion eine Antragsfrist bis Ablauf September 2008 gelten, um die individuelle Arbeitszeit zur Vermeidung von Entgeltkürzungen auf die 39

bitte wenden

Stundenwoche anzupassen. Die Arbeitgeber haben hierzu bislang den 30. Juni 2008 als Antragsfrist vorgeschlagen.

- Streitig ist ebenso, wie die Personengruppe der Altersteilzeitbeschäftigten zu bestimmen ist, für die es nach der Tarifeinigung vom 31. März bei den bisherigen Regelungen zur Arbeitszeit bleiben soll. Nach Auffassung der dbb tarifunion ist dieser Personenkreis weit zu fassen. Es sollen nicht lediglich bereits nach TV ATZ beschäftigte Kolleginnen und Kollegen erfasst sein, sondern auch diejenigen, die bis zum 31. März 2008 eine entsprechende Vereinbarung verbindlich getroffen haben und deren Altersteilzeit erst nach dem 1. Juli 2008 beginnt.
- Außerdem umstritten ist der Vorschlag der Arbeitgeber, die bis zum 31. März 2008 beim Bund oder einem kommunalen Arbeitgeber selbstverschuldet ausgeschiedenen Beschäftigten ungeachtet der rückwirkend in Kraft zu setzenden Änderungen ganz aus der Anwendung dieser Änderungsstarifverträge auszunehmen. Die Arbeitgeber wollen damit Nachzahlungen ausschließen und führen als Argument vor allem praktische Gründe an. Daher soll es eine Nachzahlung auf Antrag nur dann geben, wenn der beispielsweise wegen Eigenkündigung zum Ablauf 31. März 2008 ausgeschiedene Beschäftigte unmittelbar anschließend, in diesem Fall also ab 1. April 2008, bei einem anderen TVöD-gebundenen Arbeitgeber eine Beschäftigung aufnimmt.
- Klärungsbedarf zur Frage des Arbeitgeberwechsels im „unmittelbaren Anschluss“ besteht auch in einem weiteren Punkt, den die Arbeitgeber zur Ergänzung des § 16 TVöD vorgeschlagen haben. Dieser Punkt behandelt die Neueinstellung unter Berücksichtigung der im vorangegangenen Beschäftigungsverhältnis maßgebenden Entgeltgruppe sowie - ganz oder teilweise - der Entwicklungsstufe, wenn dieser Beschäftigung der TVöD, der TV-L oder ein vergleichbarer Tarifvertrag zugrunde lag. Der bisherige Ergänzungsvorschlag setzt die Tarifeinigung vom 31. März nur ungenügend um und ist inhaltlich schon in § 16 Abs. 2 (VKA) beziehungsweise in § 16 Abs. 3 (Bund) als „Kann“-Bestimmung vorhanden. Vielmehr muss die Ergänzung darüber hinaus gehen. Daher fordert die dbb tarifunion, einen Unterbrechungsmonat zwischen den Beschäftigungsverhältnissen unschädlich zu stellen.
- **Änderungen im TVöD Besonderer Teil Verwaltung**
Auch zum TVöD – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) sind zeitlich gestaffelte Änderungen umzusetzen. Bezogen auf die lineare Erhöhung zum 1. Januar 2008 ist umstritten, ob die Bereitschaftsdienstentgelte nach BT-V Anlage C (Bund) anzuheben sind. Dies wird von der dbb tarifunion gefordert. Im Bereich des BT-V für den Tarifbereich West der VKA besteht Uneinigkeit darüber, wie die 2 ½ arbeitsfreien Tage zur Vorbereitung und Qualifizierung für Beschäftigte im Erziehungsdienst ab Juli 2008 umzusetzen sind. Hier geht es einmal um den Geltungsbereich, der auf Forderung der dbb tarifunion um Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst erweitert werden soll. Auch muss sicher gestellt werden, dass der Personalschlüssel und die Personalbemessung durch die zusätzlich gewährten Vorbereitungs- und Qualifizierungszeiten unberührt bleiben. Zum anderen darf in Anwendung der Arbeitsbefreiung für teilzeitbeschäftigte Erzieherinnen und Erzieher nicht an das

Urlaubsrecht angeknüpft werden. Gefordert wird vielmehr eine stundenweise Umsetzung und Festschreibung der anteiligen 2 ½ Tage.

- **Änderungen im TVÜ-VKA und TVÜ-Bund: Weitergeltung des Übergangsrechts**
Zur praxistauglichen Umsetzung der verlängerten Besitzstandsregelung in § 8 Abs. 3 TVÜ-VKA/-Bund, wodurch bis Ablauf 2009 anstehende BAT-Aufstiege auch ohne Einhaltung der „50-Prozentklausel“ gesichert werden, ist noch kein zufrieden stellender Text geeint. Der Vorschlag der Arbeitgeber besteht gegenwärtig allein in der entsprechenden neuen Fristangabe „31. Dezember 2009“ und dem Zusatz, dass dies „auf Antrag des Beschäftigten“ erfolgt.
- Unstreitig ist, dass sich die Rechtsfolgen unterscheiden je nachdem, ob der BAT-Aufstieg aus einer Entgeltgruppe 3, 5, 6 und 8 erfolgt oder aus einer Entgeltgruppe 2 und 9 bis 15. Unproblematisch ist die Umsetzung von BAT-Aufstiegen für Beschäftigte, die einer Entgeltgruppe 3, 5, 6 oder 8 zugeordnet sind. Sie werden nach den bestehenden allgemeinen Regeln ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt in die jeweils nächst höhere Entgeltgruppe höhergruppiert.
- Übergeleitete Beschäftigte, die einer Entgeltgruppe 2 und 9 bis 15 zugeordnet sind, werden jedoch wie bisher nicht in eine andere Entgeltgruppe höhergruppiert. Bei BAT-Aufstiegen nach bisherigem TVÜ, also mit Bestandsschutz bis 30. September 2007, wurde vielmehr in derselben Entgeltgruppe das höhere BAT-Vergleichsentgelt berechnet. Daraus hat sich eine günstigere individuelle Zwischenstufe ergeben. Aus dieser erfolgte zum 1. Oktober 2007 ein Aufrücken in die jeweils nächst höhere reguläre Entwicklungsstufe. Nunmehr muss die Fristverlängerung für bestandsgeschützte BAT-Aufstiege über den 30. September 2007 hinaus bis 31. Dezember 2009 also regeln, ob und gegebenenfalls wie sich ein neues Vergleichsentgelt ergibt und wie lange dieses maßgeblich bleibt. Eine Verschlechterung des Status quo ist auszuschließen. Die dbb tarifunion fordert zur Umsetzung der Fristverlängerung in diesen Fällen, dass der BAT-Aufstieg zur Einstufung in die reguläre Entwicklungsstufe führt, die mindestens dem Neuberechneten Vergleichsentgelt entspricht.
- Der Auftakt der „Redaktionsverhandlungen“ in Frankfurt machte zweierlei deutlich. Zunächst war die Gesprächsatmosphäre zwischen den Arbeitgebern von Bund und Kommunen einerseits sowie dbb tarifunion und ver.di andererseits positiv und zielorientiert, zugleich jedoch zeigt sich, dass bei vielen Fragen „der Teufel im Detail steckt“ und in den nächsten Wochen noch viel tarifliche Handwerksarbeit geleistet werden muss. Wir werden selbstverständlich zeitnah über alle dann getroffenen Vereinbarungen berichten.

Mit kollegialen Grüßen
VDStra.-Fachgewerkschaft
- Bundesvorstand -


Siegfried Damm
Bundesvorsitzender